# Stadt Dessau-Roßlau



Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/285/2017/V-DKT
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Eigenbetrieb Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	22.08.2017				
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Dessau- Roßlauer Kindertagesstätten	öffentlich	31.08.2017		zur Inforn	nation	

## Titel:

Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gem. § 99 Abs. 6 KVG LSA

## Beschlussvorschlag:

Der Annahme, der in der Anlage dargestellten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für den Zeitraum von April 2017 bis Juli 2017 wird zugestimmt.

Gesetzliche Grundlagen:	§ 99 Abs. 6 KVG LSA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

## Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[]	
Kultur, Freizeit und Sport	[]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[]	
Handel und Versorgung	[]	
Landschaft und Umwelt	[]	
Soziales Miteinander	[X]	

Vorlage nicht leitbildrelevant	[]	

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Doreen Rach Betriebsleiterin

#### Anlage 1:

Der Erlass des Ministeriums des Innern und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. September 2014 regelt das Verfahren zur Einwerbung und Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA).

Aus diesem Grund muss in Umsetzung des § 99 Abs. KVG LSA sowie der Hauptsatzung § 7 Abs. 2 Nr. 13 die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Umfang bis 1.000,00 EUR durch den Oberbürgermeister getroffen werden.

Die vorliegende Vorlage umfasst eine Übersicht der im Eigenbetrieb DeKiTa eingegangenen Spenden, Schenkungen und Zuwendungen ab April 2017 bis Juli 2017, die einer Annahmeentscheidung durch den Oberbürgermeister bedürfen. Eine Nichtannahme der Geld- und Sachspenden durch das Entscheidungsgremium hätte zur Folge, dass die schon entgegengenommenen Spenden an den Zuwendungsgeber zurückgegeben werden müssen.

Anlage 2: Spendeneingang April 2017 bis Juli 2017